

GEMEINDE HOSLWANG

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG.

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.12.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ort: Schulungsraum im Feuerwehrhaus Höslwang.

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Murner, Johann

Mitglieder des Gemeinderates

Daxenberger, Georg
Heinrichsberger, Josef
Hell, Katharina, Dr. med. ab TOP 2
Kästner, Stefanie
Kink, Josef 2. Bürgermeister
Kink, Michael
Parzinger, Irmgard
Prankl jun., Georg
Rieplhuber, Hermann

Schriftführer/in

Polz, Gertraud

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kailer, Robert verhindert
Schuster, Johann Krankheit
Weiß, Markus Krankheit

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Antrag XY auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Höslwang Süd" im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. XY; Änderungsbeschluss, Billigungs-und Auslegungsbeschluss;
- 3 Bauantrag XY auf Sanierung und energetische Ertüchtigung eines landwirtschaftlichen Hofgebäudes, Errichtung zweier Wohnungen sowie Abriss und Neuerrichtung einer Tennenauffahrt, Einbau einer Hackschnitzelheizung, Almertsham , Fl.Nr. XY
- 4 Bauantrag XY auf Abbruch des Stadels und Stalles und Neubau von vier Wohnungen als Ersatzbau, Neubau einer Garage mit drei Stellplätzen auf Fl.Nr. XY, Almertsham XY
- 5 Bauantrag XY auf Einbau von zwei zusätzlichen Gästeappartements in den noch ausbaufähigen Gebäudeteil des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes, Almertsham , Fl.Nr. XY
- 6 Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung
- 7 Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Höslwang (Hundesteuersatzung)
- 7.1 Anlage zu TOP 7
- 8 Erlass einer Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Höslwang über die Hausnummerierung (Hausnummernsatzung)
- 8.1 Anlage zu TOP 8
- 9 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeister Johann Murner eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung.. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.11.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 09.11.2021 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

Im Rahmen eines Antrags auf Vorbescheid wurde von der Verwaltung festgestellt, dass eine Genehmigung des Bauvorhabens der Familie wegen der Vielzahl von Befreiungen nicht möglich sein wird. Es ist daher erforderlich, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern. Ein entsprechender Antrag auf Bebauungsplanänderung mit Kostenübernahmeerklärung liegt vor.

Die Fa. Huber Planungs GmbH hat einen Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höslwang Süd“ erarbeitet. Der Gemeinderat nahm in seiner Sitzung am 12.10.2021 erstmals Einsicht in den Entwurf vom 21.09.2021. In der Sitzung wurde beschlossen, zunächst gewisse Änderungen in den Entwurf einzuarbeiten. Daraufhin wurde vom Planungsbüro Huber ein neuer Entwurf (Stand: 14.12.2021) ausgearbeitet.

	10. Bebauungsplanänderung	Bestandsbebauungsplan
Baugrenzen	<p>Festsetzung neuer Baugrenzen: Die Baugrenzen wurden auf den Grundstücken großzügiger gestaltet.</p> <p>Dachüberstände und Freitreppen bis 2,0 m Tiefe, Terrassen bis 4,0 m Tiefe sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.</p> <p>Balkone sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, seit sie sich im Rahmen des Art. 6 Abs. 6 Nr. 2 BayBO bewegen.</p>	<p>Baugrenzen: Im Bestandsbebauungsplan wurde das Baufenster klein gehalten.</p>
Maß der baulichen Nutzung	<p>Überbaubare Fläche: 220 m²</p> <p>Sie darf für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten - Nebenanlagen - Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.... <p>Bis zu 70 v.H. überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.</p> <p>Wandhöhe: 6,50 m</p>	<p>Überbaubare Fläche: 130 m²</p> <p>Sie darf für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten - Nebenanlagen - Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.... <p>Bis zu 60 v.H. überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.</p> <p>Wandhöhe: 6,50 m</p>
Gebäudeform, Gebäudegestaltung	<p>Festsetzung 4.1 entfällt</p>	<p>4.1: Hauptgebäude sind als liegende Baukörper mit waagrechter Gliederung – Verhältnis Gebäudebreite: Gebäudelänge mindestens 1:1,3 – auszubilden.</p>

	<p>4.2.: Doppelhäuser sind im Bezug auf die Gestaltung, Wandhöhe, Oberflächenstruktur, Dachgestaltung und Farbgebund aufeinander abzustimmen.</p> <p>Festsetzung 4.3 entfällt</p> <p>Festsetzung 4.4 entfällt. Neue Festsetzung: Tür- und Fensteröffnungen sowie Wintergärten sind in Holzstruktur auszubilden.</p>	<p>4.2.: Doppelhäuser sind im Bezug auf die Gestaltung, Wandhöhe, Oberflächenstruktur, Dachgestaltung und Farbgebund aufeinander abzustimmen.</p> <p>4.3.: Anbauten und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen und in der Größe unterzuordnen. An- und Nebenbauten sind in den gleichen oder mit dem Hauptgebäude harmonisierten Materialien und Farben auszuführen.</p> <p>4.4: Tür- und Fensteröffnungen</p> <p>Wintergärten sind wie die Tür- und Fensteröffnungen in Holzstruktur auszubilden.</p>
Dachform, Dachneigung	<p>Festsetzung 5.1., 5.2. und 5.3. entfällt. Neue Festsetzung:</p> <p>Haupt- und Nebengebäude sind mit gleich geneigten Satteldächern von 18° bis 28° auszuführen. Von dieser Regelung sind bestehende Dachformen am Gebäudebestand, Wintergärten, Dachterrassen und sonstige untergeordnete Anbauten (z.B. Erker) ausgenommen.</p>	<p>5.1.: Haupt- und Nebengebäude sind mit gleich geneigten Satteldächern von 18° bis 28° auszuführen, ausgenommen bestehende Dachformen am Gebäudebestand.</p> <p>5.2.: Bei Nebengebäuden können ausnahmsweise Dachneigungen ab 12 Grad zugelassen werden.</p> <p>5.3.: Andere Dachformen und Dachneigungen sind nur zulässig, wenn dies zur Einbindung des Gebäudes in den Baubestand, zur Gestaltung markanter oder besonderer landschaftlicher Situationen oder aufgrund einer bereits vorhandene Bebauung erforderlich ist.</p>
Dachflächen, Dachaufbauten	<p>Festsetzung 6.1., 6.3 entfällt. Festsetzung 6.2. bleibt.</p> <p>Neue Festsetzung:</p> <p>Die Dacheindeckung ist mit roten oder rotbraunen, kleinteiligen Dachplatten auszuführen. Wintergärten, Anlehntreibhäuser und lichtdurchlässige Dachteile dürfen</p>	<p>6.1.: Dacheindeckung</p> <p>6.2.: Dacheinbauten sind unzulässig.</p> <p>6.3. Liegende Dachfenster und Luken sind unter der Voraussetzung zulässig, dass die höchstzulässige</p>

	mit Glas oder transparenten, glasähnlichen Materialien gedeckt werden.	Dachfensterfläche pro Wohnhaus max. 3 % pro Dachfläche beträgt.
Außenwände	<p>Festsetzung 7.1., 7.2. und 7.3 entfällt.</p> <p>Neue Festsetzung: Außenwände dürfen nur aus ortsüblichen Baustoffen beschaffen sein. Außenwände müssen verputzt oder mit Holz verkleidet werden. Wintergarten und Anlehntreibhäuser sind hiervon ausgenommen. Die kanadische Blockhausbauweise ist unzulässig.</p> <p>Kellergeschosse von Gebäuden dürfen nicht durch Ausgrabungen und Abböschungen des natürlichen Geländes freigelegt werden. Ausnahmsweise kann an höchstens einer Hausseite auf ¼ der Wandlänge max. 1,2 m tief abgegraben werden, wenn die Maßnahme nicht störend in Erscheinung tritt und natürlich abgebösch werden kann. Die Abweichung kann mit Auflagen zur Bepflanzung verbunden werden. Art. 10 Abs. 1 BayBO bleibt unberührt.</p>	<p>7.1.: Außenwände dürfen nur aus ortsüblichen Baustoffen beschaffen sein. Außenwände müssen verputzt oder mit Holz verkleidet werden.....</p> <p>7.2.: Die Höhe des Sockelabsatzes über Gelände darf max. 30 cm betragen.</p> <p>7.3.: Kellergeschosse von Gebäuden dürfen nicht durch Ausgrabungen und Abböschungen des natürlichen Geländes freigelegt werden.....</p>
Garagen und Stellplätze	Die Festsetzung entfällt.	Die Dachneigung von Garagen muss zwischen 12° und 24° betragen.

Die Festsetzung 4.3. soll lt. Vorgabe Fa. Huber Planungs GmbH entfallen. Der Gemeinderat möchte aber diese Festsetzung beibehalten.

Der Gemeinderat fasst mit 10 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Festsetzung 4.3. ist weiterhin beizubehalten.

Der Gemeinderat fasst mit 10 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Höslwang beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Höslwang Süd“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 9/1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Folgende Änderungen sind in den Entwurf einzuarbeiten:

- Die Festsetzung 4.3. aus dem Bestands-Bebauungsplan soll in den Entwurf zur 2. Änderung aufgenommen werden.
- Folgende Festsetzungen soll zusätzlich eingearbeitet werden:
Balkone sind bis zu einer Tiefe von 1,50 m allgemein zulässig.

Der von der Fa. Huber Planungs GmbH, Rosenheim nach Einarbeitung der o.g. Änderungen ausgearbeitete Entwurf mit Begründung in der Fassung vom **14.12.2021** wird gebilligt. Die Verwaltung und die Fa. Huber Planungs-GmbH werden beauftragt das weitere Verfahren nach § 13 BauGB (Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

TOP 3	Bauantrag XY auf Sanierung und energetische Ertüchtigung eines landwirtschaftlichen Hofgebäudes, Errichtung zweier Wohnungen sowie Abriss und Neuerrichtung einer Tennenauffahrt, Einbau einer Hackschnitzelheizung, Almertsham , Fl.Nr. XY
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Gemeinderat nahm Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Der Vorsitzende gab hierzu nähere Erläuterungen.

Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt Herr XY die Sanierung des bestehenden Gebäudes. Zusätzlich wird die Tennenauffahrt erneuert und eine Hackschnitzelheizung eingebaut.

Der Gemeinderat fasst mit 10 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 4	Bauantrag XY auf Abbruch des Stadels und Stalles und Neubau von vier Wohnungen als Ersatzbau, Neubau einer Garage mit drei Stellplätzen auf Fl.Nr. XY, Almertsham XY
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Gemeinderat nahm Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Der Vorsitzende gab hierzu nähere Erläuterungen.

Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt Herr XY den **Abbruch des bestehenden Gebäudes mit Neubau eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten** und einer Garage. Die erforderlichen Abstandsflächen liegen teilweise auf dem Grundstück des Nachbarn. Eine entsprechende Abstandsflächenübernahme liegt vor.

Das Grundstück liegt nicht an der öffentlichen Straße an. Es kann ohne Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks nicht befahren werden. Eine entsprechende Dienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) liegt bereits vor.

Der Gemeinderat fasst mit 10 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 5	Bauantrag XY auf Einbau von zwei zusätzlichen Gästeappartements in den noch ausbaufähigen Gebäudeteil des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes, Almertsham , Fl.Nr. XY
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Gemeinderat nahm Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes, die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Der Vorsitzende gab hierzu nähere Erläuterungen.

Im Jahr 2015 wurde die Nutzungsänderung des ehemaligen landw. Betriebsgebäudes durch den Einbau von Wohnungen und Gästeaufenthaltsbereichen im best. Stallgebäuden mit Heuboden genehmigt. Im September 2021 wurde für das Bauvorhaben bereits ein Antrag auf Vorbescheid eingereicht. Dieser Antrag ist jedoch vom Landratsamt noch nicht beschieden.

Im Obergeschoss und Dachgeschoss ist der westliche Teil des Anwesens noch nicht ausgebaut. Im Obergeschoss sollen nun zwei weitere Gästeapartements eingebaut werden.

Das Gebäude ist in der Denkmalliste aufgeführt. Die Untere Denkmalschutzbehörde ist am Verfahren zu beteiligen.

Der Gemeinderat regt an, auf dem bestehenden Flachdach der vorhandenen Garage, wie im Vorbescheid geplant, ein ansprechendes Geländer anzubringen und als Terrasse zu nutzen.

Der Gemeinderat fasst mit 10 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Zu dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 6 Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

Herr Joachim Herrmann, Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, hat das Wirken von Frau Dr. Katharina Hell, Herrn Georg Daxenberger sowie Herrn Robert Kailer im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung mit einer Dankurkunde gewürdigt.

Den Geehrten Dr. Katharina Hell und Georg Daxenberger werden die Urkunden von Bgm. Murner überreicht und Dank und Anerkennung des Staatsministers, der Regierungspräsidentin Maria Els und vom stellvertretenden Landrat Huber ausgesprochen.

Die Urkunde an Robert Kailer, der nicht anwesend ist, wird zu einem späteren Zeitpunkt übergeben.

TOP 7 Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Höslwang (Hundesteuersatzung)

Dem Gemeinderat werden die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hundesteuersatzung vom 19.10.2006 zur Kenntnis gebracht. In dem vorliegenden Satzungsentwurf wurden die in der letzten Sitzung (09.11.2021, TOP 9) festgesetzten Hundesteuersätze berücksichtigt. Zudem wurde der Satzungsentwurf an die im Jahr 2020 neu veröffentlichte Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration angepasst (s.h. BayMBI. 2020 Nr. 471).

Der Vorsitzende gibt in diesem Zusammenhang auch bekannt, dass der heutige Satzungsentwurf dem Gemeinderat bereits mit der Sitzungsladung übersandt wurde.

Besonders herausgestellt werden vom Vorsitzenden noch die künftig geltenden Hundesteuersätze in der Gemeinde Höslwang. Diese betragen

für den ersten Hund	60,00 Euro,
für den zweiten Hund	110,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro,
für den ersten Kampfhund	550,00 Euro,
für jeden weiteren Kampfhund	800,00 Euro.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat mit 10 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Hundesteuersatzung in der Fassung vom 14.12.2021 zu erlassen und beauftragt den Vorsitzenden und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil der Niederschrift.

TOP 7.1 Anlage zu TOP 7

Gemeinde Höslwang



Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 14.12.2021

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Steuertatbestand	3
§ 2	Steuerfreiheit	3
§ 3	Steuerschuldner, Haftung	4
§ 4	Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung	4
§ 5	Steuermaßstab und Steuersatz	4/5
§ 6	Steuerermäßigungen	5
§ 7	Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung u. Steuerermäßigung	5
§ 8	Entstehen der Steuerpflicht	5
§ 9	Fälligkeit der Steuer	6
§ 10	Anzeigepflichten	6
§ 11	Inkrafttreten	7

**Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Höslwang
(Hundesteuersatzung – HStS)**

vom 14.12.2021

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Höslwang folgende Satzung:

§ 1 - Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 - Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 - Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro,
für den zweiten Hund	110,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro,
für den ersten Kampfhund	550,00 Euro,
für jeden weiteren Kampfhund	800,00 Euro.

²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 - Steuerermäßigungen

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. ²Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben. ²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 - Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 - Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **01. April** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 - Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Höslwang (Hundesteuersatzung) vom 19.10.2006 außer Kraft.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den 14.12.2021



Murner
1. Bürgermeister

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Höslwang vom **14.12.2021** mit **10/0** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am **17.12.2021** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeindeverwaltung in Höslwang zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Höslwang sowie auf der gemeindlichen Homepage hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **17.12.2021** angeheftet und am **03.01.2022** wieder entfernt. Im gleichen Zeitraum wurde der Anschlag auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den 03.01.2022



Murner
1. Bürgermeister

TOP 8	Erlass einer Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Höslwang über die Hausnummerierung (Hausnummernsatzung)
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende gibt den Entwurf einer Aufhebungssatzung zur Satzung über die Hausnummerierung (Hausnummernsatzung) bekannt und gibt entsprechende Erläuterungen dazu.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung vom 14.12.2021 ist Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit 9 : 1 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgelegte Aufhebungssatzung zur Satzung über die Hausnummerierung (Hausnummernsatzung) in der Fassung vom 14.12.2021 zu erlassen und beauftragt den Vorsitzenden und die Verwaltung, das zur Erlangung der Rechtskraft notwendige Verfahren durchzuführen.

TOP 8.1	Anlage zu TOP 8
----------------	------------------------

**Aufhebungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Höslwang über die Hausnummerierung
(Hausnummernsatzung)**

vom 14.12.2021

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches erlässt die Gemeinde Höslwang folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Hausnummerierung (Hausnummernsatzung) vom 20.02.2018:

§ 1 - Aufhebung

Die „Satzung der Gemeinde Höslwang über die Hausnummerierung (Hausnummernsatzung)“ vom 20.02.2018 wird aufgehoben.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE HÖSLWANG

Höslwang, den 14.12.2021



Murner
1. Bürgermeister

TOP 9 Sonstiges und Bekanntgaben

- ✚ Von der Fa. Mess- und Montageservice XY aus Kolbermoor wurde im Frühjahr 2021 der Bürgersteig beim Anwesen „Am Buchenhain 8“ für eine Reparatur zwar geöffnet aber nicht mehr asphaltiert.
Auf Rückfrage bei der Fa. wurde am 25.11.2021 mitgeteilt, dass die Asphaltierung noch im Dezember 2021 durchgeführt wird. Falls dies Wetterbedingt nicht mehr möglich ist, soll dieses Stück übergangsweise gepflastert werden, ggf. durch die Gemeinde und in Rechnung gestellt werden.

- ✚ Bgm. Murner teilt mit, dass die in der letzten Sitzung angesprochenen „gefährlich nahe an der Straße liegenden Steine“ an der Kreuzbergstraße hinter einem Einzeiler auf Privatgrund liegen.
- ✚ Von Gemeinderat XY wurden die Äste und Bäume angesprochen, die vom Grundstück Strätz über den Gehweg am Feldrain ragen. Handlungsbedarf von Seiten der Gemeinde besteht derzeit jedoch nicht.
- ✚ Das Bankett an der Straße nach Amerang wird in dieser Woche, falls es die Witterung zulässt, erneuert und entsprechend mit Kies aufgefüllt.
- ✚ Der Stromkasten am Alpenblick soll auf Anregung von Gemeinderätin XY bemalt werden. Mit den Bayernwerken wurde Kontakt aufgenommen.
- ✚ Im Neubaugebiet in Almertsham ragt ein Basketballkorb in den Straßenraum. Der Korb stellt eine Gefahr dar und ist zu entfernen.
- ✚ Gemeinderätin XY fragt nach, wann die Bäume im Hohlweg entfernt werden. Hierzu wurde bereits Kontakt zu einer Fachfirma aufgenommen, die die Bäume entfernt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Johann Murner die öffentliche Gemeinderatssitzung..Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Johann Murner
1. Bürgermeister

Gertraud Polz
Schriftführer/in